

## **LESEAUFSCHRIEBUNG**

### **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bastorf**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 21 bis 24, 28, 30 und 67 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1993 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bastorf vom 08.05.1996 und der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde vom 12.11.1996 folgende Satzung erlassen:

#### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen 1. Ordnung)
2. Gemeindestraßen
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

#### **§2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).

#### **§3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amt Neubukow-Salzhaff, Ordnungsamt, zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und nachweise verlangt werden:

- eine maßstabgerechte Zeichnung,
- eine Beschreibung,
- Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

- durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
- durch Zeitablauf,
- durch Widerruf,
- wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **§4 Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

#### **§5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:

- Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in Höhe von mindestens 3m über öffentlichen Gehwegen,
- Hinweisschilder auf öffentlichen Gebäude und Gottesdienste,
- Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind
- Wartehalle und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden wird oder verbunden werden kann,
- bei Inkrafttreten der Satzung schon vorhandene Eingangsstufen und ähnliche Bauwerke

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§6 Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern

- durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

**§7**  
**Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt oder veranlasst. Der andere hat der Gemeinde die Mehrkosten für die Planung, Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Gemeinde kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

**§8**  
**Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die die Gemeinde oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

**§9**  
**Sonstige Bestimmungen**

Unberührt bleiben bürgerlich-rechtliche Verträge über die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen zu Werbezwecken.

**§10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan, Straßenaufsichtsbehörde, vom                      erteilt.

Bastorf, den 08.05.1996

*gez. Kurreck*  
*Bürgermeister*

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Bekannt gemacht gem. Hauptsatzung der Gemeinde Bastorf am:  
04.12.1996